

Markus Felber

## **Unzulässige Selbstjustiz des Kindsentführers Vollzug der Rückführung durch Untertauchen unterlaufen**

*Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde einer Mutter abgewiesen, die ihre beiden Kinder im Alter von sechs und acht Jahren aus Australien in die Schweiz entführt hatte. Als der Vater ein Gesuch um Rückführung stellte, wechselte die Frau mehrmals ihren Aufenthaltsort und tauchte für drei Monate auf einer Alp unter. Schliesslich ordnete das Obergericht des Kantons Zürich im März 2004 die unverzügliche Vollstreckung eines Urteils des Aargauer Obergerichts an, das bereits am 21. Oktober 2002 die Rückführung der Kinder nach Australien verfügt hatte. Diesen Vollstreckungsentscheid hat das Bundesgericht jetzt bestätigt.*

[Rz 1] Laut dem einstimmig gefällten Urteil der II. Zivilabteilung ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hinnehmbar, dass eine Mutter oder ein Vater durch steten Wechsel des Aufenthaltsorts die Pflicht zur Rückführung der entführten Kinder unterläuft und so gewissermassen Selbstjustiz übt. Daher darf und muss bei der Vollstreckung von Rückführungsentscheiden bis zu einem gewissen Grad auch der Gedanke der abschreckenden Wirkung (Generalprävention) beachtet werden. Immerhin hängt die Autorität des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HEntfÜ) davon ab, dass die gestützt darauf angeordneten Rückführungen auch durchgesetzt werden können. Das Bundesgericht erinnert daran, dass das Abkommen die Schweiz nicht nur zur Rückführung von Kindern ins Ausland verpflichtet, sondern es in ungefähr gleich vielen Fällen auch ermöglicht, aus der Schweiz entführte Kinder wieder dahin zurückzubringen.

[Rz 2] Grundsätzlich ist bei der Vollstreckung von Rückführungsentscheiden auch die Uno-Kinderrechtskonvention zu beachten, die allerdings ihrerseits Kindesentführungen missbilligt (Art. 11). Daher kann das in der Konvention erwähnte Kindeswohl nicht angerufen werden, um den rechtskräftigen Rückführungsentscheid in Frage zu stellen und die ganze Streitsache neu aufzurollen. Damit rückt das Bundesgericht von einem Entscheid ab, mit dem im Jahre 2001 im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens letztlich die Aufhebung des Rückführungsentscheids sanktioniert worden war (Urteil 1P.160/2001). Zulässig sind dagegen im Vollstreckungsverfahren unter anderem die Einwände, das Kind sei aufgrund einer schweren Erkrankung einstweilen nicht transportfähig oder es sei inzwischen 16 Jahre alt geworden (vgl. Art. 4 HEntfÜ).

[Rz 3] Bestätigt wird im Urteil aus Lausanne die Rechtsprechung, wonach das HEntfÜ die Vollstreckung der Rückführungsurteile nicht regelt, die gestützt auf dieses Übereinkommen ergehen. Die kantonalen Gerichte können indes ihre Rückführungsentscheide mit einer Vollstreckungsklausel versehen. Solche Rückführungsurteile sind dann zugleich Vollstreckungstitel. Das hatte das Aargauer Obergericht im beurteilten Fall getan, doch unterlief die Mutter den Vollzug der Rückführung, indem sie untertauchte. Aus diesem Grund musste der Vater in Zürich ein weiteres Vollstreckungsverfahren einleiten, das nun zum Abschluss gebracht wurde.

Urteil 5P.150/2004 vom 18. 5. 04 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 3./4. Juli 2004 (Nr. 152), S. 17.

Rechtsgebiet: Familienrecht  
Erschienen in: Jusletter 5. Juli 2004  
Zitiervorschlag: Markus Felber, Unzulässige Selbstjustiz des Kindsentführers, in: Jusletter 5. Juli 2004  
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3251>